

Natura 2000-Vorprüfung

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61
Sondergebiet „Hafen Damgarten“
Stand Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnisse	II
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1 Einleitung	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000	1
1.1.1 Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie	2
1.1.2 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete nach der FFH-Richtlinie	2
1.1.3 Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern	2
1.2 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.3 Methodik	4
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	4
2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung	4
2.3 Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planung	7
2.4 Inhalt der Planung	8
2.5 Relevante Projektwirkungen	9
2.5.1 Anlagebedingte Wirkungen	9
2.5.2 Baubedingte Wirkungen	9
2.5.3 Betriebsbedingte Wirkungen	9
2.6 Untersuchungsumfang	10
3 Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“	11
3.1 Gebietsmerkmale und Erhaltungsziele	11
3.2 SPA-Vorprüfung	12
4 Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“	25
4.1 Gebietsmerkmale und Erhaltungsziele	25
4.2 FFH-Vorprüfung	26
5 Zusammenfassung	37
6 Literaturverzeichnis	38

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über das System der Natura 2000-Gebiete, Darstellung nach [2].....	1
Abbildung 2: Blick auf das SO 1 von der Schillstraße aus	5
Abbildung 3: Starke Frequentierung durch Angler und Wassersportler, links im Bild die Bauflächen des SO 1.....	5
Abbildung 4: Blick auf das SO 1, gut zu erkennen ist die Nutzung durch Pkw mit Trailern.....	6
Abbildung 5: Blick auf den westlichen Teil des SO 1, wo die Stellplätze errichtet werden sollen.....	6
Abbildung 6: Vogelschutzgebiete im Umfeld der Planung.....	7
Abbildung 7: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Umfeld der Planung	8
Abbildung 8: Verortung des Plangebietes.....	22
Abbildung 9: Habitate der relevanten Rastvogelarten nach Art. 4 VS-RL.....	23
Abbildung 10: Habitate der relevanten Brutvogelarten nach Art. 4 VS-RL (1).....	23
Abbildung 11: Habitate der relevanten Brutvogelarten nach Art. 4 VS-RL (2).....	24
Abbildung 12: Verortung des Plangebietes.....	35
Abbildung 13: Lebensraumtypen im Umfeld des Plangebietes gem. Managementplanung [6] – Karte 2a.....	36
Abbildung 14: Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie gem. Managementplanung [6] – Karte 2b.....	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenanteile nach Lebensraumklasse für das Vogelschutzgebiet.....	11
Tabelle 2: Flächenanteile nach Lebensraumklasse für das FFH-Gebiet.....	25

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000

Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 dient der Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), die in der Praxis häufig auch als FFH-Gebiete bezeichnet werden, und aus den Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) nach der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) [1]. Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Vorgaben ausgewählt und unter Schutz gestellt. Dabei können sich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Vogelschutzgebiete räumlich überlagern. Die europarechtlichen Vorgaben für die Natura 2000-Gebiete sind in den §§ 31 bis 36 BNatSchG umgesetzt.

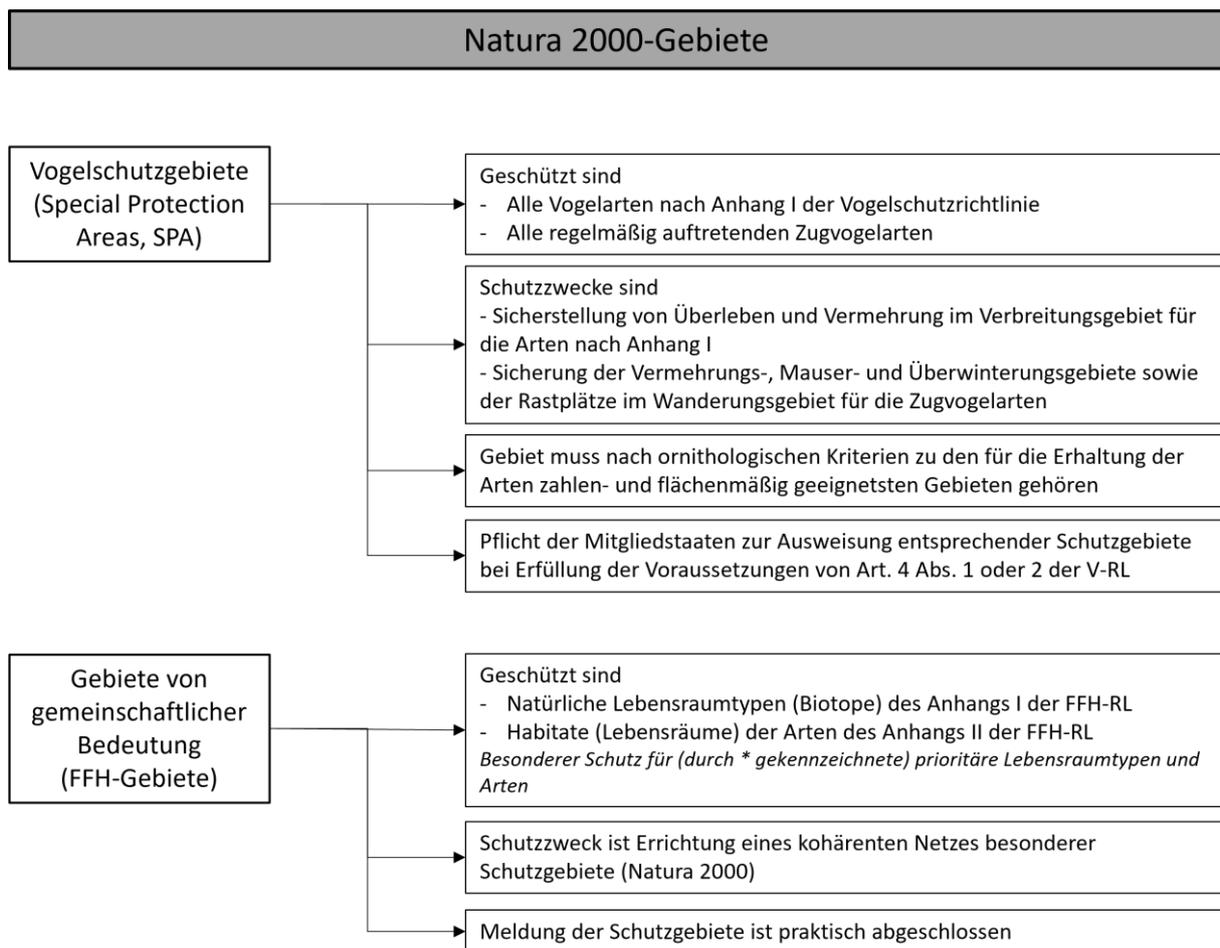


Abbildung 1: Überblick über das System der Natura 2000-Gebiete, Darstellung nach [2]

Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes ist der Projektbegriff wirkungsbezogen und nicht vorhabenbezogen zu verstehen [1].

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in der bauplanungsrechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.1.1 Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie

Die Ausweisung der Vogelschutzgebiete erfolgt aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979, ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009. Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) dient gemäß ihrem Artikel 1 der Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Die Mitgliedstaaten treffen auf der Grundlage des Artikels 2 die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird. Unter Berücksichtigung dieser in Artikel 2 genannten Erfordernisse treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören gem. Art. 3 insbesondere folgende Maßnahmen:

- a. Einrichtung von Schutzgebieten;
- b. Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten;
- c. Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten;
- d. Neuschaffung von Lebensstätten.

1.1.2 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete nach der FFH-Richtlinie

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (Artikel 2 der RL).

Gemäß Artikel 3 wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen (FFH-Gebiete), und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst ebenso die aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Vogelschutzgebiete.

1.1.3 Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt durch die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern¹. Die durch diese Verordnung festgesetzten Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete

¹ Natura 2000-LVO M-V vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462).

von gemeinschaftlicher Bedeutung bilden gemeinsam das zusammenhängende europäische ökologische Netz „Natura 2000“ im Land Mecklenburg-Vorpommern (vgl. § 7 Abs. 1 der VO).

Die in der Verordnung aufgeführten Gebiete sind Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie werden als Natura 2000-Gebiete zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, Schutzzweck der FFH-Gebiete ist der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse (§§ 1 & 4 Natura 2000-LVO M-V).

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es gemäß § 3 der Verordnung, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. Dazu werden für jedes Vogelschutzgebiet als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Erhaltungsziel des jeweiligen FFH-Gebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 4 werden als maßgebliche Bestandteile die natürlichen Lebensräume und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt (§ 6 der VO).

Die Abgrenzung der Schutzgebiete erfolgt im Maßstab 1 : 250.000 bzw. 1 : 25.000. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit von Grundstücken oder Grundstücksteilen zu einem besonderen Schutzgebiet ist davon auszugehen, dass die Flächen außerhalb des Schutzgebiets liegen. Verläuft die Grenzlinie in der Landschaft entlang linearer technischer Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Verkehrswegen, Deichen oder Stromtrassen, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Schutzgebiet (§§ 2 & 5 Natura 2000-LVO M-V).

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten beabsichtigt, ihren seit dem 22. November 2011 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 61 Sondergebiet „Hafen Damgarten“ zu ändern. Ziel der Änderung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnmobilstellplätze zu schaffen und damit zu der Entwicklung eines attraktiven, gemischt genutzten Hafenstandorts mit wassersportlicher, gewerblicher und touristischer Nutzung durch Wiedernutzbarmachung einer städtebaulichen Brachfläche (Flächenrecycling) beizutragen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Natura 2000-Gebiete. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen hat daher in ihrer Äußerung zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 vom 10. Juni 2021 empfohlen, eine Natura 2000-Vorprüfung zu erarbeiten.

Die Aufgabe der Vorprüfung besteht darin, zu prüfen, ob von der Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind und ob damit eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

1.3 Methodik

Die Verträglichkeitsvorprüfung erfolgt schutzgebietsbezogen in tabellarischer Form. Grundlage für die Prüfung bilden die Standarddatenbögen [3] [4], die im Umweltkartenportal Mecklenburg-Vorpommern [5] öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Unter Berücksichtigung der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern wurden die unter Schutz stehenden Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sowie die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen in den Kapiteln 3 und 4 dargelegt und mögliche Auswirkungen der Planung auf diese geprüft und bewertet.

Ergänzend wurden die unter dem Abschnitt 6 aufgeführten Fachpläne, die Fachliteratur sowie weitere einschlägige Fachquellen zu den spezifischen umweltrelevanten Themen ausgewertet.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das ca. 0,6 ha große Änderungsgebiet befindet sich im Stadtteil Damgarten und umfasst das Sonstige Sondergebiet SO 1 „Hafen“ des Bebauungsplans Nr. 61, bekannt gemacht am 21.11.2011 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten Nr. 11/2011. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Schillstraße und den Parkplatz am Hafen Damgarten,
- im Osten durch die Schillstraße,
- im Süden durch Gehölz- und Schilfflächen und
- im Westen durch das Grundstück Schillstraße 33c (Ribnitzer SV, Abt. Rudern).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1068/3, 1067/1, 1067/3 (tlw.) und 1064/3 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Damgarten. Die Flurstücke im SO 1 befinden sich im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten.

2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung

Das Plangebiet umfasst die bislang weitestgehend ungenutzten Freiflächen des SO 1 im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 61. Die ehemals im Plangebiet vorhandenen BHG-Gebäude wurden im Jahr 2015 abgebrochen, seitdem liegt das Gelände brach. Das Plangebiet und der angrenzende Bereich des Hafens Damgarten befinden sich seit Jahrzehnten in menschlicher Nutzung, der Parkplatz und die Hafenanlage werden daher stark durch Angler, Wassersportler und Erholungssuchende frequentiert. Da es sich damit um keinen ungestörten Naturraum handelt, sind dementsprechend überwiegend störungstolerante Tier- und Pflanzenarten anzutreffen.

Die ehemals bebauten Flächen des SO 1 werden durch regelmäßige Mahd kurzgehalten. Dadurch hat sich ein artenarmer Zierrasen (PER) ausgebildet. Die Zierrasenflur wird nicht nur durch intensive Mahd, sondern auch durch häufiges Wenden von Fahrzeugen mit Bootsanhängern und durch das Abstellen von Bootstrailern kurzgehalten.



Abbildung 2: Blick auf das SO 1 von der Schillstraße aus



Abbildung 3: Starke Frequentierung durch Angler und Wassersportler, links im Bild die Bauflächen des SO 1



Abbildung 4: Blick auf das SO 1, gut zu erkennen ist die Nutzung durch Pkw mit Trailern



Abbildung 5: Blick auf den westlichen Teil des SO 1, wo die Stellplätze errichtet werden sollen

2.3 Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planung

Unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzt das europäische Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Das Schutzgebiet ist insgesamt 122.225 ha groß und umfasst weite Teile der Vorpommerschen Boddenlandschaft. Daher ist der Meeresflächenanteil im Schutzgebiet mit über 60 % eher hoch. Charakteristisch für das Vogelschutzgebiet ist die dynamische Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen mit terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist.

Südlich der Bundesstraße B 105 befindet sich das Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“. Bei dem 38.778 ha großen Schutzgebiet handelt es sich um einen bedeutenden Reproduktions- und Rastraum für Vogelarten, die an genutzte und ungenutzte Moore, alte Laubwälder und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind.



Abbildung 6: Vogelschutzgebiete im Umfeld der Planung

Unmittelbar südlich an den Änderungsbereich grenzt das FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“. Kennzeichnend für das Schutzgebiet ist das sehr strukturreiche, komplexe Flusstalmoorsystem aus offenen und bewaldeten Durchströmungs-, Überflutungs- und Regenmoorbereichen mit Torfstichen, Röhrichtern, Feuchtwiesen und Seggenrieden sowie reichen Laubwäldern an den Talhängen und mehreren Bächen.

Westlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von etwa 700 m das FFH-Gebiet DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“. Zu den Merkmalen des Gebietes zählt der repräsentative Ausschnitt des Nationalparks mit einer Vielzahl von Küstenbiotoptypen, u. a. dem Recknitzästuar, großflächigen Küstenüberflutungsmooren mit Salzwiesen, dem größten Primär- und Weißdünengebiet M-V sowie dem ausgedehnten Windwatt des Bocks.



Abbildung 7: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Umfeld der Planung

2.4 Inhalt der Planung

Geplant ist die Errichtung von maximal 20 Wohnmobilstellplätzen für Kurzzeitparker (bis zu drei Übernachtungen). Die Stadt Ribnitz-Damgarten möchte diese auf ihren Flächen an der westlichen Grenze des SO 1 „Hafen“ errichten und betreiben. Geplant ist eine Anordnung der Stellflächen entlang einer voraussichtlich etwa 6 m breiten Zufahrt auf der Westseite des SO 1. Das Mindestmaß der Stellplatzgröße beträgt gemäß der Planungshilfe „Reisemobilstellplätze in Deutschland“ 10 x 5 m. Damit ergibt sich eine Grundfläche pro Standplatz von etwa 50 m². Die Anordnung der Stellplätze kann senkrecht zur Fahrgasse oder in Schrägaufstellung erfolgen. Am Ende der Erschließungsstraße ist eine Wendeanlage für Wohnmobile vorzuhalten. Möglich ist sowohl eine einseitige als auch eine beidseitige Anordnung der Stellplätze zur Erschließungsstraße entlang der westlichen Baugebietsgrenze. Die konkrete technische Planung und die Dimensionierung der vorzuhaltenden Standflächen, der Fahrgasse und der Wendeanlage erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Zur Umsetzung des Planungsziels wird der Katalog der zulässigen Nutzungsarten im Sonstigen Sondergebiet 1 im Sinne einer größeren Nutzungsmischung entsprechend erweitert, dazu erfolgt die notwendige Anpassung der Zweckbestimmung des Sondergebietes. Der Inhalt der Planung beschränkt sich somit auf Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.

Konkret wird der Katalog der zulässigen Nutzungsarten um Standplätze für Wohnmobile einschließlich der zur Erschließung der Standplätze notwendigen Fahrgassen und sonstigen Wege ergänzt. Als Wohnmobile gelten dabei selbstfahrende Wohnfahrzeuge, die jederzeit ortsveränderlich sind. Das Aufstellen von Wohnanhängern, Zelten und Klappanhängern sowie von nicht jederzeit ortsveränderlichen Wohnwagen und Mobilheimen ist nicht von der Festsetzung gedeckt.

2.5 Relevante Projektwirkungen

2.5.1 Anlagebedingte Wirkungen

Im Plangebiet kommt es mit der Umsetzung der Planung zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung, was zu einem Funktionsverlust des Biotoptyps „Artenarmer Zierrasen“ führt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich um einen vorgeprägten Standort handelt und die Flächen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 61 bereits als Baugebiet festgesetzt sind. Mit Umsetzung der Planung wird es durch die Anlage der Stellflächen mit ihren Zufahrten im SO 1 zu Versiegelungen des Bodens kommen. Da die Festsetzungen des Ursprungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ) und zur überbaubaren Grundstücksfläche unverändert beibehalten werden, werden keine zusätzlichen Versiegelungen durch die Planänderung begründet. Als Maßnahme der Innenentwicklung beschränkt sich das Vorhaben auf ehemals vorgenutzte Bereiche (Flächenrecycling).

2.5.2 Baubedingte Wirkungen

Baubedingt sind durch den Neubau kurzzeitige geringfügige Auswirkungen zu erwarten. Hierbei kommt es zeitweilen zu erhöhtem Schwerverkehr durch Anlieferungen. Diese Anlieferungen erfolgen über die bereits vorhandenen öffentlichen Straßen. Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben während der Bauphase gewährleistet wird. Des Weiteren ergeben sich darüber hinaus zeitweilen optische Störungen durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen. In diesem Zuge kommen zur Bodenverdichtung Bau- und Transportfahrzeuge zum Einsatz, sodass temporäre Lärmemissionen und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zu erwarten sind. Durch die Baumaßnahmen sind folglich temporäre Scheuchwirkungen für Tiere möglich. Vorhabenbedingt sind die Baumaßnahmen zur Errichtung der Stellflächen vorrangig auf Tiefbaumaßnahmen begrenzt, klassische Hochbaumaßnahmen sind nicht erforderlich. Daher werden die Auswirkungen der Baumaßnahme auch angesichts der zeitlichen Begrenztheit insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird gebietsfremder Verkehr in das Plangebiet hineingezogen. Weiterhin sind akustische Immissionen aus der Nutzung als Wohnmobilstellplatz zu erwarten. Die planbedingte Zunahme des Verkehrs und des Verkehrslärms auf der Schillstraße und der B 105 ist als geringfügig einzuschätzen und wird sich damit voraussichtlich nicht vom allgemeinen Straßenverkehr unterscheiden. Die Anlage von Wohnmobilstellplätzen ergänzt den Nutzungsartenkatalog, nach dem im SO 1 bereits u. a. Stellflächen für Boote, eine Appartement- und Ferienwohnanlage sowie Hotels allgemein zulässig sind. Durch die Anlage der Wohnmobilstellplätze wird damit keine Nutzungsintensivierung gegenüber den bereits zulässigen Nutzungsarten erwartet. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Bauflächen im SO 1 und die direkt angrenzenden Flächen (öffentlicher Parkplatz) bereits jetzt für das Abstellen von Pkw und Bootstrailern genutzt werden (vgl. Abbildung 4, Abbildung 5). Durch das Wenden und Rangieren sowie das Slippen der Boote sind bereits jetzt vergleichbare Frequentierungen und Störwirkungen vorhanden. Betriebsbedingt sind damit keine erheblichen Auswirkungen erkennbar, die das Maß des bereits bestehenden Zulässigkeitsmaßstabs übersteigen. Eine Sichtbarkeit der Wohnmobile aus den Schutzgebieten bzw. den Wasserflächen (Recknitz, Ribnitzer See) heraus ist durch die vorhandene Vegetation (Schilf, Bäume) sowie die bestehenden Gebäude (Ruderverein) nicht gegeben, sodass Scheuchwirkungen nicht zu erwarten sind.

2.6 Untersuchungsumfang

Grundsätzlich beschränkt sich das nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL gebotene Schutzregime flächenmäßig auf das Schutzgebiet in seinen administrativen Grenzen. Vorhaben außerhalb eines Natura 2000-Gebietes können aber von außen auf die Erhaltungsziele einwirken, z. B. weil sie Stoffe oder andere Emissionen wie u. a. Geräusche in das Gebiet emittieren. Derartige Vorhaben sind Projekte und zumindest einer Vorprüfung zu unterziehen. Wieweit der Radius möglicher Projekte zu ziehen ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Vielmehr hängt dies von den geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie von der Art und v. a. den Fernwirkungen des Vorhabens ab. Ein zu prüfendes Projekt ist aber dann nicht mehr anzunehmen, wenn die Auswirkungen nicht eindeutig zurechenbar sind [1].

Aufgrund der Lage außerhalb der Schutzgebiete wird die Vorprüfung daher auf die unmittelbar angrenzenden Natura 2000-Gebiete beschränkt. Dabei handelt es sich zum einen um das Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und zum anderen um das FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“. Auf eine Vorprüfung für das etwa 140 m entfernt liegende Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ wird verzichtet, da Auswirkungen auf die Schutzziele und Erhaltungszwecke aufgrund der räumlichen Entfernung, der trennenden und abschirmenden Wirkung der Bundesstraße B 105 und der vergleichsweise geringen Projektfernwirkungen nicht zu erwarten sind. Beeinträchtigungen des über 600 m westlich liegenden FFH-Gebietes „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ können ebenfalls aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Zur Umsetzung des Planungsziels wird der Katalog der zulässigen Nutzungsarten erweitert. Die Planänderung erfolgt als Textbebauungsplan und damit als unselbstständige Planänderung. Die Abwägung wird daher auf die inhaltlich geänderten Festsetzungen beschränkt. Es gilt damit der Leitsatz², dass bei einer Bebauungsplanänderung in die Abwägung nur schutzwürdige Belange einzustellen sind, die gerade durch die Planänderung berührt werden. Die Belange der Ursprungsplanung sind demgegenüber grundsätzlich nicht mehr in den Blick zu nehmen und gegen- und untereinander abzuwägen.

² VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.03.2013, Az. 5 S 1126/11, openJur 2013, 23258 im Anschluss an BVerwG, Beschl. v. 13.11.2012, Az. 4 BN 23.12 u. Beschl. v. 06.03.2013, Az. 4 BN 39.12.

3 Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“

3.1 Gebietsmerkmale und Erhaltungsziele

Das Vogelschutzgebiet DE 1542-401 ist insgesamt 122.225 ha groß und umfasst weite Teile der Vorpommerschen Boddenlandschaft. Charakteristisch für das Vogelschutzgebiet ist die dynamische Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen mit terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist.

Die Flachwasserbereiche der Außenküste, Inseln, Hakenbildungen, Windwatten, Bodden, störungsarme Ufer und Salzwiesen prägen das Bild der Landschaft und haben eine herausragende Bedeutung für die Reproduktion, Rast und Überwinterung. Von Bedeutung für die Güte und Bedeutung des Schutzgebietes ist außerdem die alte Kulturlandschaft mit ausgedehnter Grünlandwirtschaft (Polderwirtschaft) sowie die großflächige Acker- und Forstwirtschaft. Die stark gegliederte Küstenlandschaft ist ein Ergebnis nacheiszeitlicher bis heute anhaltender Ausgleichsprozesse durch Bereiche mit aktiver Küstendynamik [3].

Aufgrund der ausgeprägten Küstengewässer ist der Meeresflächenanteil im Schutzgebiet mit über 60 % vergleichsweise hoch. Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die Flächenanteile für die verschiedenen vorkommenden Lebensraumklassen.

Tabelle 1: Flächenanteile nach Lebensraumklasse für das Vogelschutzgebiet.

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N01	Meeresgebiete und -arme	67 %
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1 %
N15	Anderes Ackerland	18 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	7 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %
N16	Laubwald	2 %
N17	Nadelwald	3 %
Summe		100 %

Im Standarddatenbogen zum Schutzgebiet wird der Erhalt der dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche als Lebensraum für Brut- und Rastvögel als Schutzziel benannt [3].

3.2 SPA-Vorprüfung

Natura 2000 – Vorprüfung
Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung
unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV

1. Allgemeine Angaben

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	EU-Vogelschutzgebiet	<i>Schutzgebiet grenzt unmittelbar an</i>	<i>Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund</i>	<i>DE 1542-401</i>
	FFH-Gebiet	---	---	---
1.2	Gemeinde	Ribnitz-Damgarten		
1.3	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	---		
1.4	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund</i>		
1.5	Bezeichnung des Vorhabens	<i>I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 Sondergebiet „Hafen Damgarten“ der Stadt Ribnitz-Damgarten</i>		
1.6	Beschreibung des Vorhabens	<p><u>Allgemein:</u> Die Stadt Ribnitz-Damgarten beabsichtigt die Änderung des seit dem 22. November 2011 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 61 Sondergebiet „Hafen Damgarten“. Ziel der Änderung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnmobilstellplätze zu schaffen und damit zu der Entwicklung eines attraktiven, gemischt genutzten Hafenstandortes mit wassersportlicher, gewerblicher und touristischer Nutzung durch Wiedernutzbarmachung einer städtebaulichen Brachfläche (Flächenrecycling) beizutragen. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist das Sonstige Sondergebiet SO 1 im südlichen Teil des B-Plans Nr. 61.</p> <p><u>Aktueller Zustand:</u> Das Plangebiet umfasst die bislang weitestgehend ungenutzten Freiflächen des SO 1 im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 61. Das Plangebiet und der angrenzende Bereich des Hafens Damgartens befinden sich seit Jahrzehnten in menschlicher Nutzung, der Parkplatz und die Hafenanlage werden daher stark durch Angler, Wassersportler und Erholungssuchende frequentiert. Da es sich damit um keinen ungestörten Naturraum handelt, sind dementsprechend überwiegend störungstolerante Tier- und Pflanzenarten anzutreffen.</p> <p>Die ehemals bebauten Flächen des SO 1 werden durch regelmäßige Mahd kurzgehalten. Dadurch hat sich ein artenarmer Zierrasen (PER) ausgebildet. Die Zierrasenflur wird nicht nur durch intensive Mahd, sondern auch durch häufiges Wenden von Fahrzeugen mit Bootsanhängern und durch das Abstellen von Bootstrailern kurzgehalten. Gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen werden den angrenzenden Nutzungen u. a. die Biotoptypen Hafen- und Schleusenanlage (OVH), Straße (OVL) und Parkplatz, versiegelte Fläche (OVP) zugeordnet.</p> <p>Im SO 1 befinden sich im westlichen Bereich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche drei Bäume (<i>Picea spec.</i> und <i>Thuja spec.</i>), welche im Bebauungsplan Nr. 61 zum Erhalt festgesetzt sind. Weitere Gehölze kommen im SO 1 nicht vor.</p> <p><u>Vorhaben:</u> Geplant ist die Errichtung von maximal 20 Wohnmobilstellplätzen für Kurzzeitparker (bis zu drei Übernachtungen). Die Stadt Ribnitz-Damgarten möchte diese auf ihren Flächen an der westlichen Grenze des SO 1 „Ha-</p>		

	fen“ errichten und betreiben. Geplant ist eine Anordnung der Stellflächen entlang einer voraussichtlich etwa 6 m breiten Zufahrt auf der Westseite des SO 1. Das Mindestmaß der Stellplatzgröße beträgt gemäß der Planungshilfe „Reisemobilstellplätze in Deutschland“ 10 x 5 m. Damit ergibt sich eine Grundfläche pro Standplatz von etwa 50 m ² . Die Anordnung der Stellplätze kann senkrecht zur Fahrgasse oder in Schrägaufstellung erfolgen. Am Ende der Erschließungsstraße ist eine Wendeanlage für Wohnmobile vorzuhaltend. Die konkrete technische Planung und die Dimensionierung der vorzuhaltenden Standflächen, der Fahrgasse und der Wendeanlage erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.
--	--

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsformularen enthalten
2.2 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

Planung Dillmann
Büro für Stadt- & Landschaftsplanung
Planung.Dillmann@web.de

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
 in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
⇒weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
 ja ⇒weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
⇒weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen
Behörde

Fristablauf:

5. Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura – 2000 Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten* (Code)	Lebensraumtyp oder Art * Lebensraumelemente: - Brutvogel: BV - Zug-, Rastvogel, Überwinterer: RV	Möglicherweise Beeinträchtigungen betroffene LRT und Arten	Vermerke der zuständigen Behörde
A200 Alca torda	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A229 Alcedo atthis	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A054 Anas acuta	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A056 Anas clypeata	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A704 Anas crecca	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A050 Anas penelope	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A705 Anas platyrhynchos	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A055 Anas querquedula	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A703 Anas strepera	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A394 Anser albifrons	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A043 Anser anser	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A701 Anser fabalis	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A089 Aquila pomarina	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt; kein Brutplatznachweis im MTBQ gem. Umweltkartenportal	
A222 Asio flammeus	RV	Rastgebiet der Sumpfohreule befindet sich gem. Managementplanung südlich der B 105 [6] (Karte 2c). Das Rastgebiet befindet sich in einem guten Zustand. Beeinträchtigungen sind aufgrund der räumlichen Entfernung, der geringen Projektwirkungen und der Vorbeeinträchtigung nicht zu erwarten.	

A059 <i>Aythya ferina</i>	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A061 <i>Aythya fuligula</i>	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A062 <i>Aythya marila</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A045 <i>Branta leucopsis</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A067 <i>Bucephala clangula</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A149 <i>Calidris alpina</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A466 <i>Calidris alpina schinzii</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A244 <i>Caprimulgus europaeus</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A137 <i>Charadrius hiaticula</i>	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A197 <i>Chlidonias niger</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A667 <i>Ciconia ciconia</i>	BV	Die bislang unbebaute Baufläche des SO 1 ist als essenzielle Nahrungsfläche des Weißstorches verzeichnet. Auch wenn das Plangebiet nach einer ersten Einschätzung aufgrund der intensiven Frequentierung und der angrenzenden Nutzungen kein geeignetes Nahrungshabitat für den Weißstorch darstellt, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Nahrungsflächenanalyse durchzuführen und die Fläche ggf. zu ersetzen. Daher ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Art und deren Lebensraum auszugehen.
A 030 <i>Ciconia nigra</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A081 <i>Circus aeruginosus</i>	BV	Lebensraum südlich der B 105 bekannt, Lebensraum wird durch Vorhaben aufgrund der geringen Projektwirkungen nicht beeinträchtigt
A082 <i>Circus cyaneus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

A084 <i>Circus pygargus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A064 <i>Clangula hyemalis</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A113 <i>Coturnix coturnix</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A122 <i>Crex crex</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A037 <i>Cygnus columbianus bewickii</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A038 <i>Cygnus cygnus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A036 <i>Cygnus olor</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A238 <i>Dendrocopos medius</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A236 <i>Dryocopus martius</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A098 <i>Falco columbarius</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A708 <i>Falco peregrinus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A096 <i>Falco tinnunculus</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A320 <i>Ficedula parva</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A723 <i>Fulica atra</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A153 <i>Gallinago gallinago</i>	BV	Lebensraum südlich der B 105 bekannt, Lebensraum wird durch Vorhaben aufgrund der geringen Projektwirkungen nicht beeinträchtigt
A689 <i>Gavia arctica</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A001 <i>Gavia stellata</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A639 <i>Grus grus</i>	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A130 <i>Haematopus ostralegus</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A075 <i>Haliaeetus albicilla</i>	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A233 <i>Jynx torquilla</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A338 <i>Lanius collurio</i>	BV	Lebensraum südlich der B 105 bekannt, Lebensraum

		wird durch Vorhaben aufgrund der fehlenden Projektwirkungen in den Lebensraum nicht beeinträchtigt
A653 Lanius excubitor	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A182 Larus canus	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A187 Larus marinus	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A176 Larus melanocephalus	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A177 Larus minutus	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A179 Larus ridibundus	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A157 Limosa lapponica	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A614 Limosa limosa	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A246 Lullula arborea	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A685 Melanitta fusca	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A706 Melanitta nigra	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A068 Mergus albellus	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A654 Mergus merganser	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A069 Mergus serrator	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A383 Miliaria calandra	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A073 Milvus migrans	BV, RV	Lebensraum südlich der B 105 bekannt, Lebensraum wird durch Vorhaben aufgrund der fehlenden Projektwirkungen in den Lebensraum nicht beeinträchtigt
A074 Milvus milvus	BV, RV	Lebensraum südlich der B 105 bekannt, Lebensraum wird durch Vorhaben aufgrund der fehlenden Projektwirkungen in den Lebensraum nicht beeinträchtigt
A319 Muscicapa striata	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

A768 Numenius arquata	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A277 Oenanthe oenanthe	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A094 Pandion haliaetus	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A072 Pernis apivorus	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A170 Phalaropus lobatus	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A391 Phalacrocorax carbo sinensis	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A151 Philomachus pugnax	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A274 Phoenicurus phoenicurus	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A140 Pluvialis apricaria	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A642 Podiceps auritus	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A691 Podiceps cristatus	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A119 Porzana porzana	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A132 Recurvirostra avo-setta	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A249 Riparia riparia	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt, keine geeigneten Lebensraumelemente vorhanden
A155 Scolopax rusticola	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A063 Somateria mollissima	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A195 Sterna albifrons	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A190 Sterna caspia	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A193 Sterna hirundo	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A191 Sterna sandvicensis	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A210 Streptopelia turtur	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A307 Sylvia nisoria	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt, keine geeigneten Strukturelemente vorhanden

A048 Tadorna tadorna	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A166 Tringa glareola	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A162 Tringa totanus	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A142 Vanellus vanellus	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Mit Umsetzung der Planung werden ehemals versiegelte Flächen erneut baulich in Anspruch genommen. Durch die Anlage der Wohnmobilstellflächen einschließlich der Zufahrtsbereiche kommt es zu Neuversiegelungen, die angesichts der Vornutzungen jedoch keinen zusätzlichen Flächenverbrauch begründen. Als Maßnahme der Innenentwicklung beschränkt sich das Vorhaben auf ehemals vorge nutzte Bereiche (Flächenrecycling). Da die Festsetzungen des Ursprungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ) und zur überbaubaren Grundstücksfläche unverändert beibehalten werden, werden keine zusätzlichen Versiegelungen durch die Planänderung begründet.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Ziel der Planung ist keine Nutzungsänderung, sondern eine Ergänzung der bereits zulässigen Nutzungsarten. Die Ergänzung orientiert sich anhand der bestehenden, bzw. bauplanungsrechtlich bereits zulässigen Nutzun-	

			gen und führt damit zu keinen Auswirkungen über das bereits bestehende oder zulässige Maß hinaus.
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 61, der den Standort als Sonstiges Sondergebiet und damit bereits als Baugebiet festsetzt. Die europäischen Schutzgebiete befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Daher kommt es zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung von Natura 2000-Gebieten.
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Planungsbedingte Veränderungen des Wasserregimes sind nicht zu erwarten.
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Mit der Umsetzung des Vorhabens wird gebietsfremder Verkehr in das Plangebiet hineingezogen. Weiterhin sind akustische Immissionen aus der Nutzung als Wohnmobilstellplatz zu erwarten. Durch die Anlage der Wohnmobilstellplätze wird jedoch keine Nutzungsintensivierung gegenüber den bereits vorhanden bzw. zulässigen Nutzungsarten erwartet. Daher werden die akustischen Veränderungen als nicht erheblich eingeschätzt.
6.2.3	optische Wirkungen	-	Die im B-Plan Nr. 61 für das SO 1 festgesetzte Traufhöhe von 7,00 m und Firsthöhe von 12,00 m gelten unverändert fort. Nutzungsbedingt ist davon auszugehen, dass das Höchstmaß jedoch nicht ausgenutzt wird. Daher hat die Änderung eher positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Vergleich zum bisher bestehenden planungsrechtlichen Zulässigkeitsmaßstab. Eine Sichtbarkeit der Wohnmobile aus den Schutzgebieten bzw. den Wasserflächen (Recknitz, Ribnitzer See) heraus ist durch die vorhandene Vegetation (Schilf, Bäume) sowie die bestehenden Gebäude (Ruderverein) nicht gegeben, sodass Scheuchwirkungen nicht zu erwarten sind. Erhebliche optische Wirkungen auf das Schutzgebiet sind daher nicht zu erwarten.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-

6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Die Anlieferungen und die Zufahrt zur Baustelle können über das bestehende Straßennetz erfolgen. Lagerplätze für Erdbaumaßnahmen sind auf den bisher genutzten Bauflächen im SO 1 vorhanden. Vorhabenbedingt sind die Baumaßnahmen zur Errichtung der Stellflächen vorrangig auf Tiefbaumaßnahmen begrenzt, klassische Hochbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.
6.3.2	Emissionen	-	-
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Baubedingt sind durch den Neubau kurzzeitige geringfügige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr (Anlieferung) zu erwarten. Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des vergleichsweise geringen Umfangs werden die Auswirkungen der Baumaßnahme insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

Anlage 1: Zeichnerische und kartographische Darstellung gem. Punkt 2

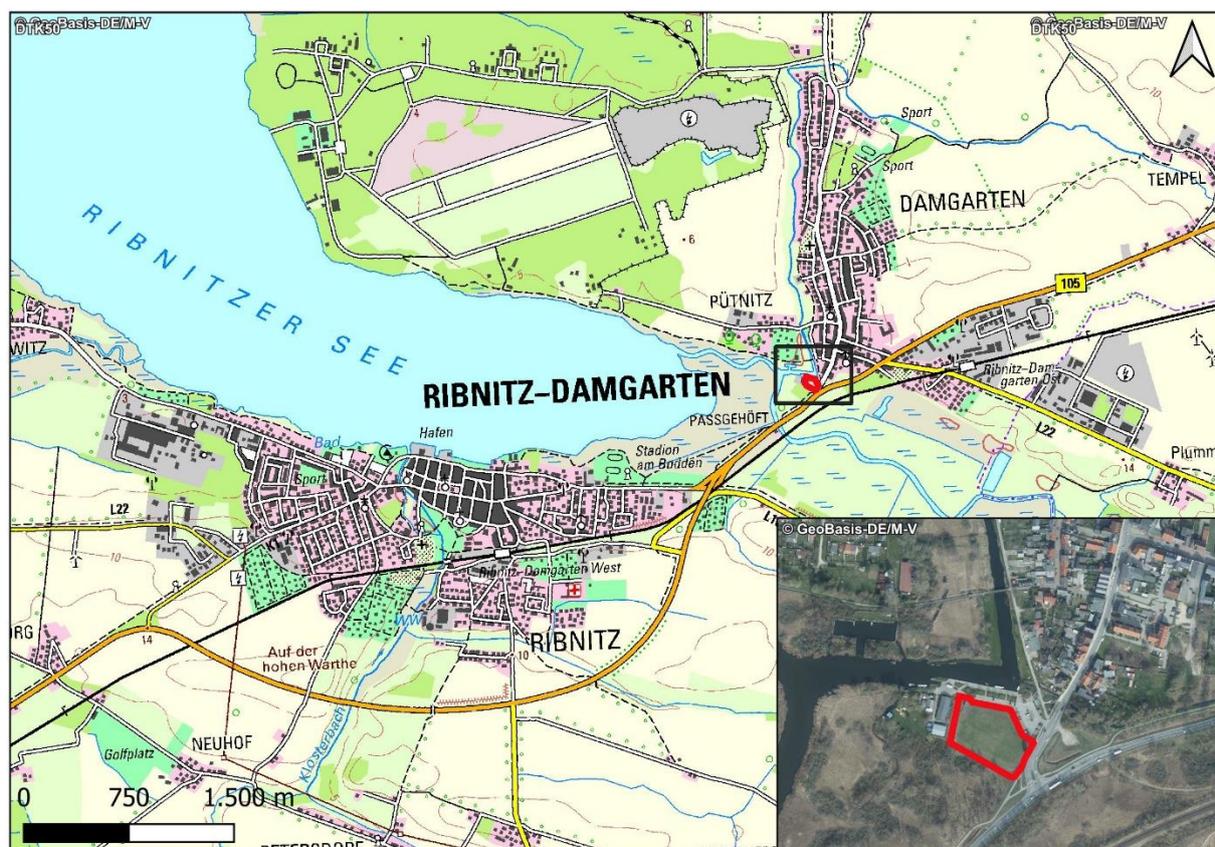


Abbildung 8: Verortung des Plangebietes

Anlage 2: Berücksichtigung der FFH-Managementplanung für das Gebiet DE 1941-301

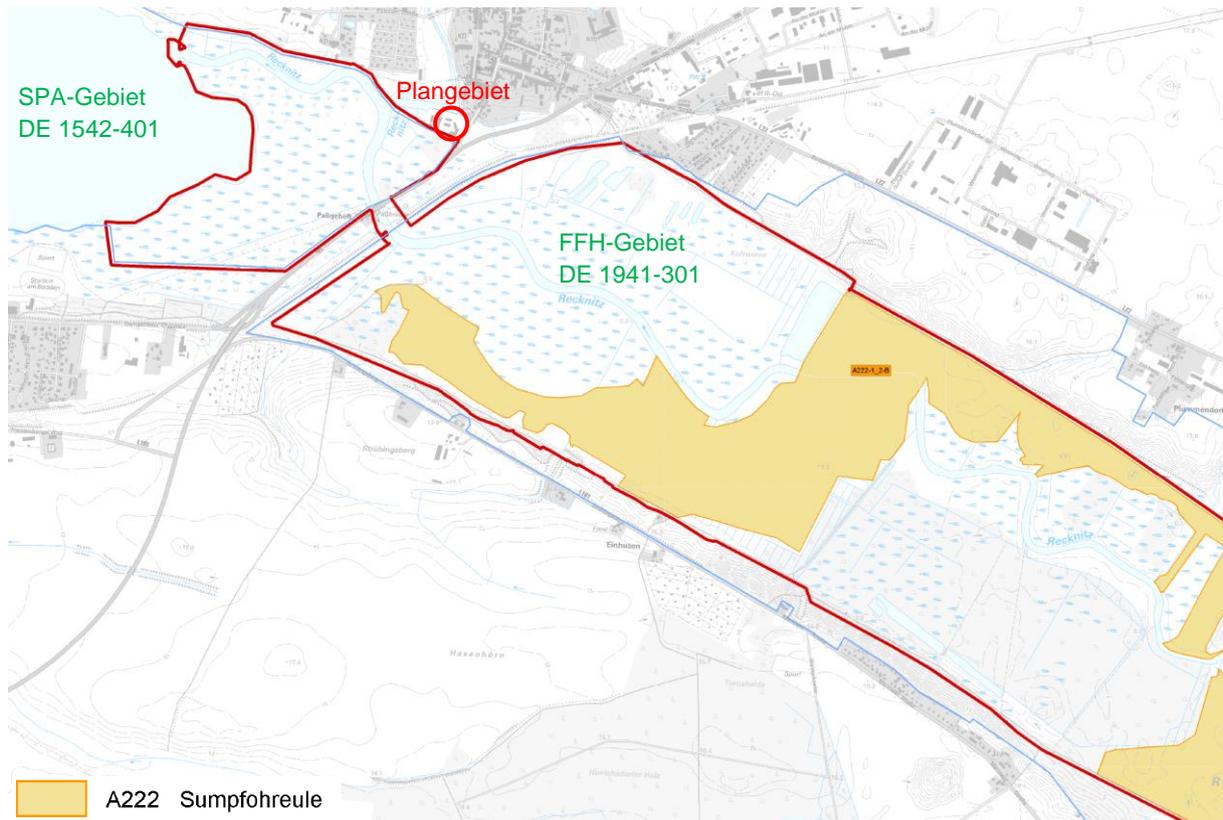


Abbildung 9: Habitate der relevanten Rastvogelarten nach Art. 4 VS-RL.

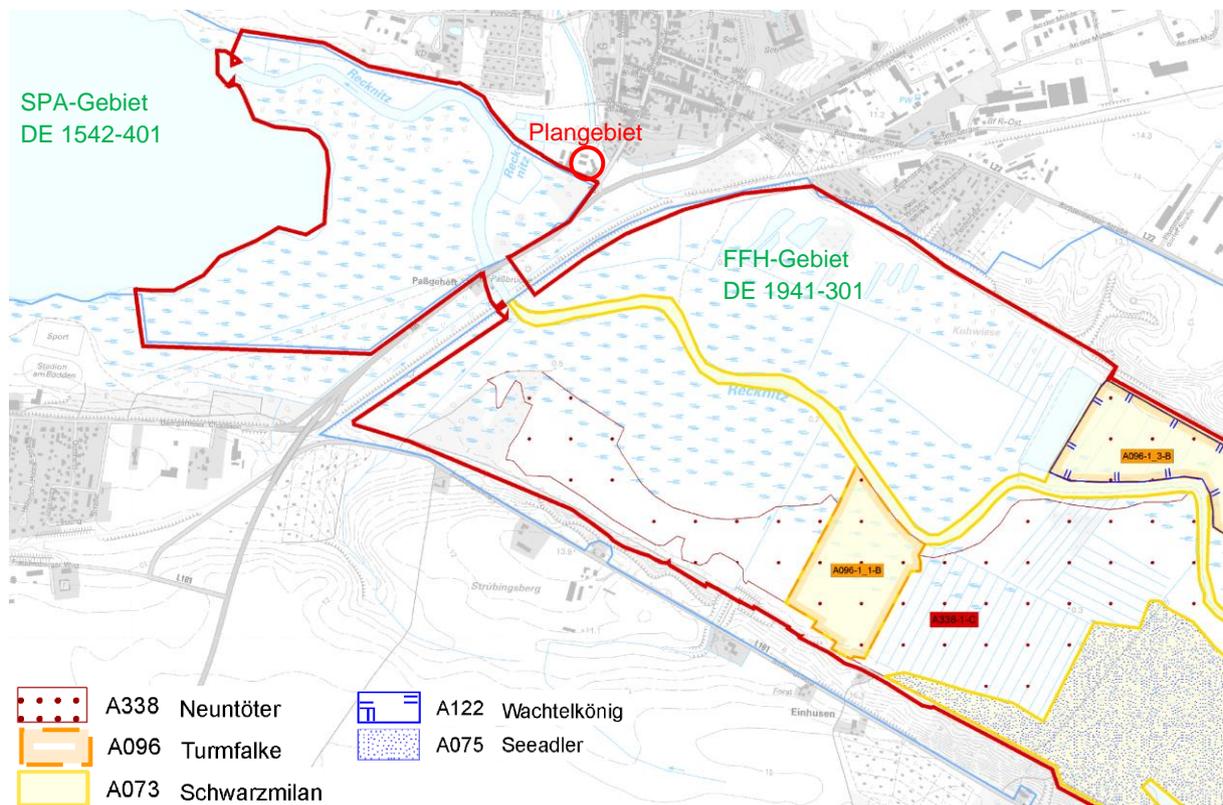


Abbildung 10: Habitate der relevanten Brutvogelarten nach Art. 4 VS-RL (1).

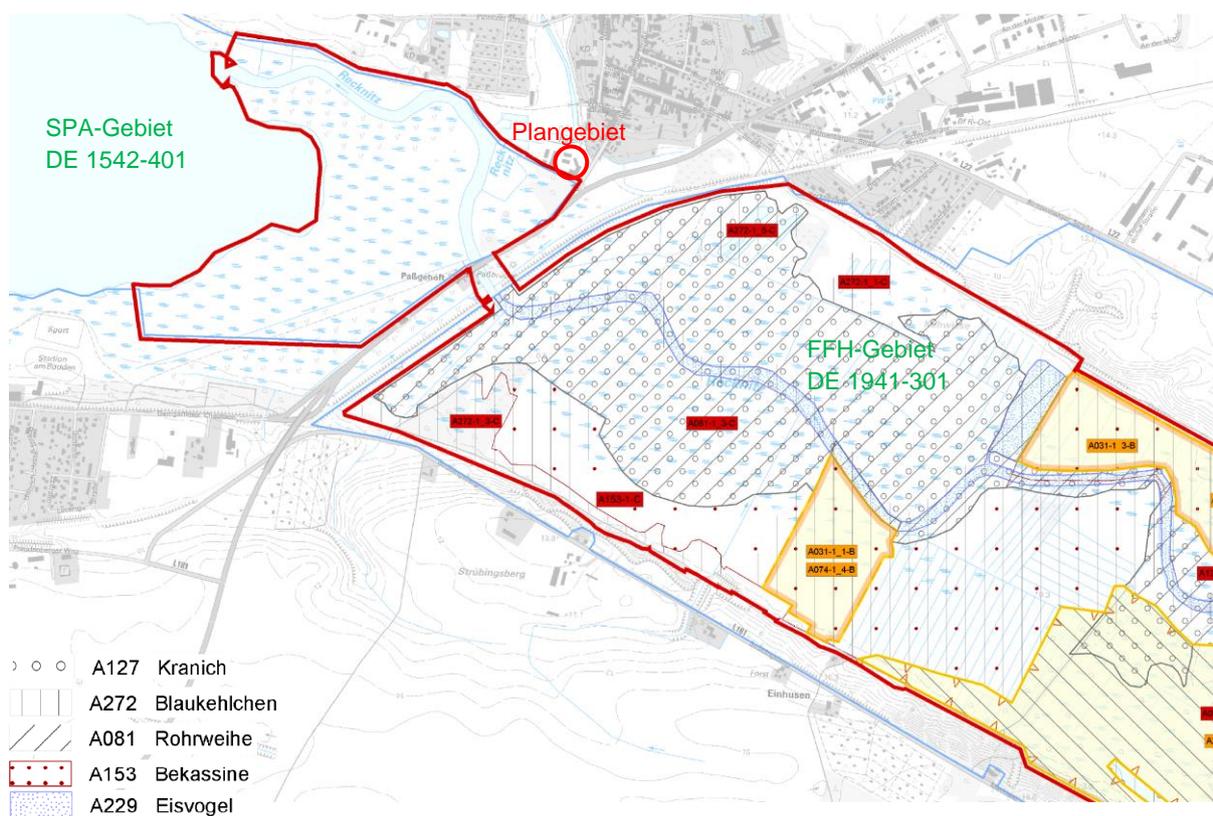


Abbildung 11: Habitate der relevanten Brutvogelarten nach Art. 4 VS-RL (2).

4 Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“

4.1 Gebietsmerkmale und Erhaltungsziele

Das ca. 17.546 ha große FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ umfasst die Recknitz und die Trebel mit ihren Zuflüssen vom Mündungsbereich in Ribnitz-Damgarten bis zur Stadt Demmin südlich der Bundesautobahn A 20. Die West-Ost-Ausrichtung reicht von Laage bis Grimmen. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein sehr strukturreiches, komplexes Flusstalmoorsystem aus offenen und bewaldeten Durchströmungs-, Überflutungs- und Regenmoorbereichen mit Torfstichen, Röhrichten, Feuchtwiesen und Seggenrieden sowie reichen Laubwälder an den Talhängen und mehreren Bächen. Die Güte und Bedeutung des Schutzgebietes liegt in dem repräsentativen und Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen und -Arten, im Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen an der Verbreitungsgrenze, in der Häufung von FFH-Lebensraumtypen, prioritären FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sowie in der großflächigen Komplexbildung und im großflächigen landschaftlichen Freiraum [4].

Tabelle 2: Flächenanteile nach Lebensraumklasse für das FFH-Gebiet.

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1 %
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	4 %
N22	Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	1 %
N15	Anderes Ackerland	2 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	43 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	21 %
N16	Laubwald	21 %
N17	Nadelwald	4 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
N19	Mischwald	2 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %
Summe		100 %

Im Standarddatenbogen zum Schutzgebiet wird der Erhalt und teilweise die Entwicklung einer Flusstalmoorlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten als Schutzziel benannt. Erforderliche Maßnahmen für das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) sind die Offenhaltung der Habitatfläche durch Gehölzentfernung und jährliche Handmähd nach Bedarf sowie die Verbesserung der hydrologischen Situation der Torfstiche [4].

In der Maßnahmenkarte (Karte 3) der FFH-Managementplanung wird für die Lebensraumtypen die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands auf Gebietsebene als Ziel benannt. Entsprechend sind Erhaltungsmaßnahmen (Schutz) vorgesehen. Als Maßnahme wird in der Karte der Erhalt der Standortbedingungen angeführt [6].

4.2 FFH-Vorprüfung

<p>Natura 2000 – Vorprüfung Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV</p>
--

1. Allgemeine Angaben

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	EU-Vogelschutzgebiet	---	---	---
	FFH-Gebiet	<i>Schutzgebiet grenzt unmittelbar an</i>	<i>Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen</i>	<i>DE 1941-301</i>
1.2	Gemeinde	Ribnitz-Damgarten		
1.3	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	---		
1.4	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund</i>		
1.5	Bezeichnung des Vorhabens	<i>I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 Sondergebiet „Hafen Damgarten“ der Stadt Ribnitz-Damgarten</i>		
1.6	Beschreibung des Vorhabens	<p><u>Allgemein:</u> Die Stadt Ribnitz-Damgarten beabsichtigt die Änderung des seit dem 22. November 2011 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 61 Sondergebiet „Hafen Damgarten“. Ziel der Änderung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnmobilstellplätze zu schaffen und damit zu der Entwicklung eines attraktiven, gemischt genutzten Hafenstandortes mit wassersportlicher, gewerblicher und touristischer Nutzung durch Wiedernutzbarmachung einer städtebaulichen Brachfläche (Flächenrecycling) beizutragen. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist das Sonstige Sondergebiet SO 1 im südlichen Teil des B-Plans Nr. 61.</p> <p><u>Aktueller Zustand:</u> Das Plangebiet umfasst die bislang weitestgehend ungenutzten Freiflächen des SO 1 im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 61. Das Plangebiet und der angrenzende Bereich des Hafen Damgartens befinden sich seit Jahrzehnten in menschlicher Nutzung, der Parkplatz und die Hafenanlage werden daher stark durch Angler, Wassersportler und Erholungssuchende frequentiert. Da es sich damit um keinen ungestörten Naturraum handelt, sind dementsprechend überwiegend störungstolerante Tier- und Pflanzenarten anzutreffen.</p> <p>Die ehemals bebauten Flächen des SO 1 werden durch regelmäßige Mahd kurzgehalten. Dadurch hat sich ein artenarmer Zierrasen ausgebildet. Die Zierrasenflur wird nicht nur durch intensive Mahd, sondern auch durch häufiges Wenden von Fahrzeugen mit Bootsanhängern und durch das Abstellen von Bootstrailern kurzgehalten. Gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen werden den angrenzenden Nutzungen u. a. die Biotoptypen Hafen- und Schleusenanlage (OVH), Straße (OVL) und Parkplatz, versiegelte Fläche (OVP) zugeordnet.</p> <p>Im SO 1 befinden sich im westlichen Bereich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche drei Bäume (<i>Picea spec.</i> und <i>Thuja spec.</i>), welche im Bebauungsplan Nr. 61 zum Erhalt festgesetzt sind. Weitere Gehölze kommen im SO 1 nicht vor.</p>		

	<p><u>Vorhaben:</u> Geplant ist die Errichtung von maximal 20 Wohnmobilstellplätzen für Kurzzeitparker (bis zu drei Übernachtungen). Die Stadt Ribnitz-Damgarten möchte diese auf ihren Flächen an der westlichen Grenze des SO 1 „Hafen“ errichten und betreiben. Geplant ist eine Anordnung der Stellflächen entlang einer voraussichtlich etwa 6 m breiten Zufahrt auf der Westseite des SO 1. Das Mindestmaß der Stellplatzgröße beträgt gemäß der Planungshilfe „Reisemobilstellplätze in Deutschland“ 10 x 5 m. Damit ergibt sich eine Grundfläche pro Standplatz von etwa 50 m². Die Anordnung der Stellplätze kann senkrecht zur Fahrgasse oder in Schrägaufstellung erfolgen. Am Ende der Erschließungsstraße ist eine Wendeanlage für Wohnmobile vorzuhalten. Die konkrete technische Planung und die Dimensionierung der vorzuhaltenden Standflächen, der Fahrgasse und der Wendeanlage erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
--	--

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsformularen enthalten
2.2 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

*Planung Dillmann
Büro für Stadt- & Landschaftsplanung
Planung.Dillmann@web.de*

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
 in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
⇒ weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
 ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

5. Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura – 2000 Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten* (Code)	Lebensraumtyp oder Art*	Möglicherweise Beeinträchtigungen betroffene LRT und Arten	Vermerke der zuständigen Behörde
Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen			
1130	Ästuarrien	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
1340*	Salzwiesen im Binnenland	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder Isoëto-Nanojuncetea	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
3160	Dystrophe Seen und Teiche	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	

7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
7230	Kalkreiche Niedermoore	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
91D0*	Moorwälder	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Arten gemäß Art. 4 der RL 2009/147/EG und Anhang II der RL 92/43/EWG		
1130	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Bereich westlich des Plangebietes ist als Habitat für den Biber bekannt (s. Abbildung 14). Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist aufgrund der Vorprägung des Hafengebietes (Meidung des Hafengebietes durch den Biber), fehlenden Sichtbeziehungen in den dargestellten Lebensraum und der gegenüber dem bestehenden Zulässig-

		keitsmaßstab geringfügigen Nutzungserweiterung nicht zu erwarten.
1149	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1099	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1042	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1903	Sumpf-Glanzkräut (<i>Liparis loeselii</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Bereich westlich des Plangebietes ist als Habitat für den Fischotter bekannt (s. Abbildung 14). Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist aufgrund der Vorprägung des Hafengebiete (Meidung des Hafengebiete durch den Fischotter), fehlenden Sichtbeziehungen in den dargestellten Lebensraum und der gegenüber dem bestehenden Zulässigkeitsmaßstab geringfügigen Nutzungserweiterung nicht zu erwarten.
1060	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1318	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1134	Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	Art und deren Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Mit Umsetzung der Planung werden ehemals versiegelte Flächen erneut baulich in Anspruch genommen. Durch die Anlage der Wohnmobilstellflächen einschließlich der Zufahrtbereiche kommt es zu Neuversiegelungen, die angesichts der Vornutzungen jedoch keinen zusätz-	

			lichen Flächenverbrauch begründen. Als Maßnahme der Innenentwicklung beschränkt sich das Vorhaben auf ehemals vorgenutzte Bereiche (Flächenrecycling). Da die Festsetzungen des Ursprungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ) und zur überbaubaren Grundstücksfläche unverändert beibehalten werden, werden keine zusätzlichen Versiegelungen durch die Planänderung begründet.
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Ziel der Planung ist keine Nutzungsänderung, sondern eine Ergänzung der bereits zulässigen Nutzungsarten. Die Ergänzung orientiert sich anhand der bestehenden, bzw. bauplanungsrechtlich bereits zulässigen Nutzungen und führt damit zu keinen Auswirkungen über das bereits bestehende Maß hinaus.
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 61, der den Standort als Sonstiges Sondergebiet und damit bereits als Baugebiet festsetzt. Die europäischen Schutzgebiete befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Daher kommt es zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung von Natura 2000-Gebieten.
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Planungsbedingte Veränderungen des Wasserregimes sind nicht zu erwarten.
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Mit der Umsetzung des Vorhabens wird gebietsfremder Verkehr in das Plangebiet hineingezogen. Weiterhin sind akustische Immissionen aus der Nutzung als Wohnmobilstellplatz zu erwarten. Durch die Anlage der Wohnmobilstellplätze wird jedoch keine Nutzungsintensivierung gegenüber den bereits vorhanden bzw. zulässigen Nutzungsarten erwartet. Daher werden die akustischen Veränderungen als nicht erheblich eingeschätzt.
6.2.3	optische Wirkungen	-	Die im B-Plan Nr. 61 für das SO 1 festgesetzte Traufhöhe von 7,00 m und Firsthöhe von 12,00 m gelten unverändert fort. Nutzungsbedingt ist

			davon auszugehen, dass das Höchstmaß jedoch nicht ausgenutzt wird. Daher hat die Änderung eher positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Vergleich zum bisher bestehenden planungsrechtlichen Zulässigkeitsmaßstab. Eine Sichtbarkeit der Wohnmobile aus den Schutzgebieten bzw. den Wasserflächen (Recknitz, Ribnitzer See) heraus ist durch die vorhandene Vegetation (Schilf, Bäume) sowie die bestehenden Gebäude (Ruderverein) nicht gegeben, sodass Scheuchwirkungen nicht zu erwarten sind. Erhebliche optische Wirkungen auf das Schutzgebiet sind daher nicht zu erwarten.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Die Anlieferungen und die Zufahrt zur Baustelle können über das bestehende Straßennetz erfolgen. Lagerplätze für Erdbaumaßnahmen sind auf den bisher genutzten Bauflächen im SO 1 vorhanden. Vorhabenbedingt sind die Baumaßnahmen zur Errichtung der Stellflächen vorrangig auf Tiefbaumaßnahmen begrenzt, klassische Hochbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.
6.3.2	Emissionen	-	-
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Baubedingt sind durch den Neubau kurzzeitige geringfügige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr (Anlieferung) zu erwarten. Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des vergleichsweise geringen Umfangs werden die Auswirkungen der Baumaßnahme insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

Anlage 1: Zeichnerische und kartographische Darstellung gem. Punkt 2

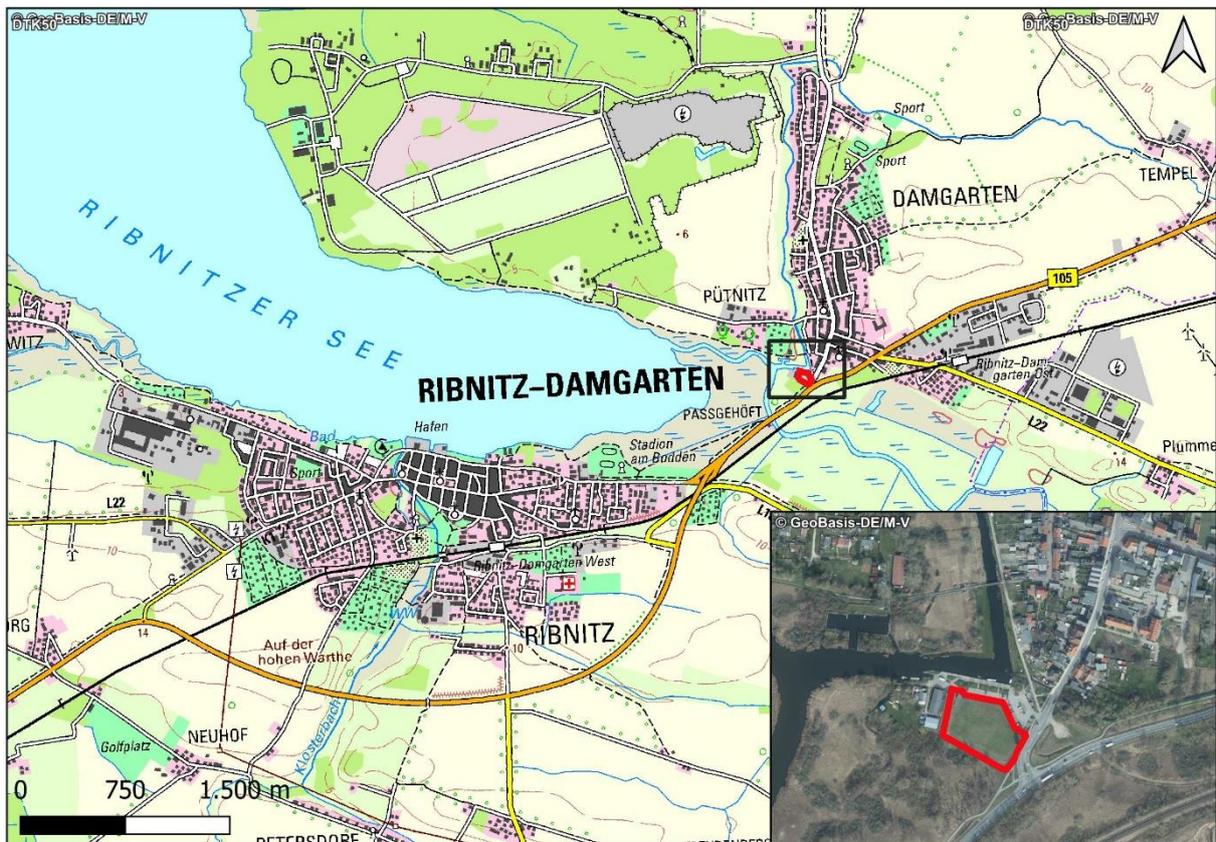


Abbildung 12: Verortung des Plangebietes

Anlage 2: Berücksichtigung der FFH-Managementplanung

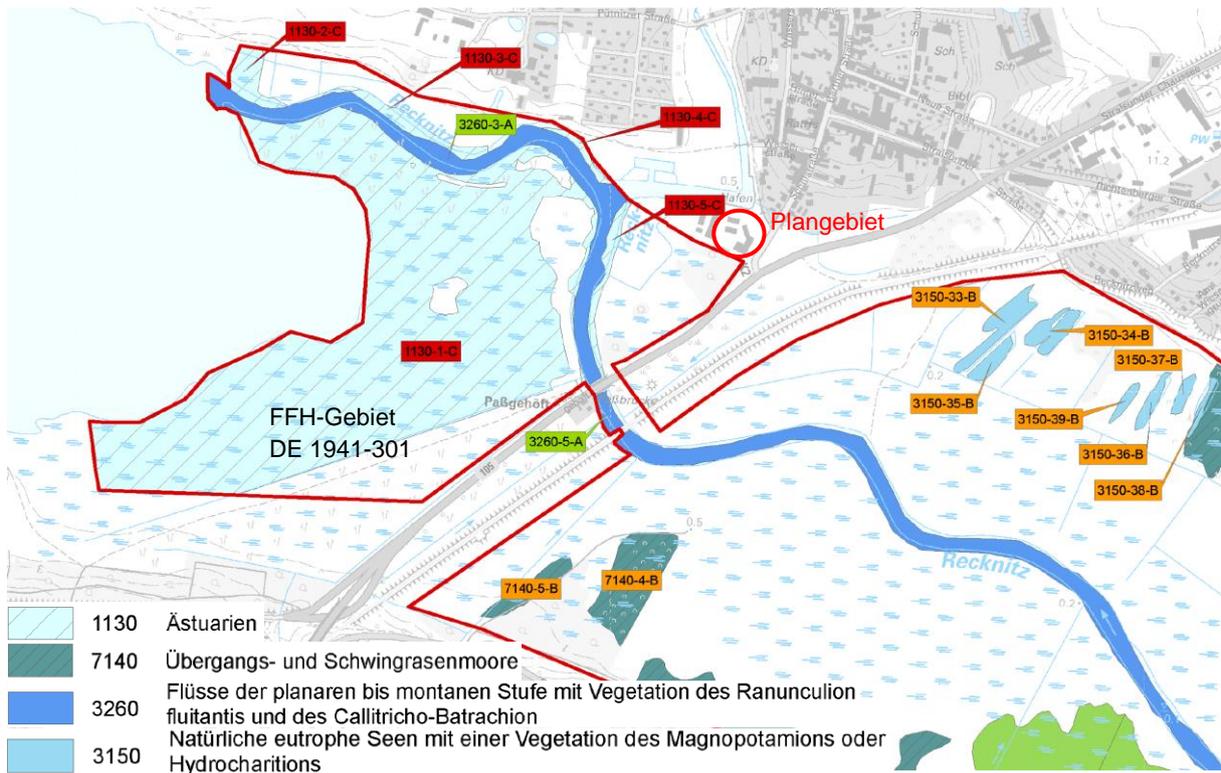


Abbildung 13: Lebensraumtypen im Umfeld des Plangebietes gem. Managementplanung [6] – Karte 2a

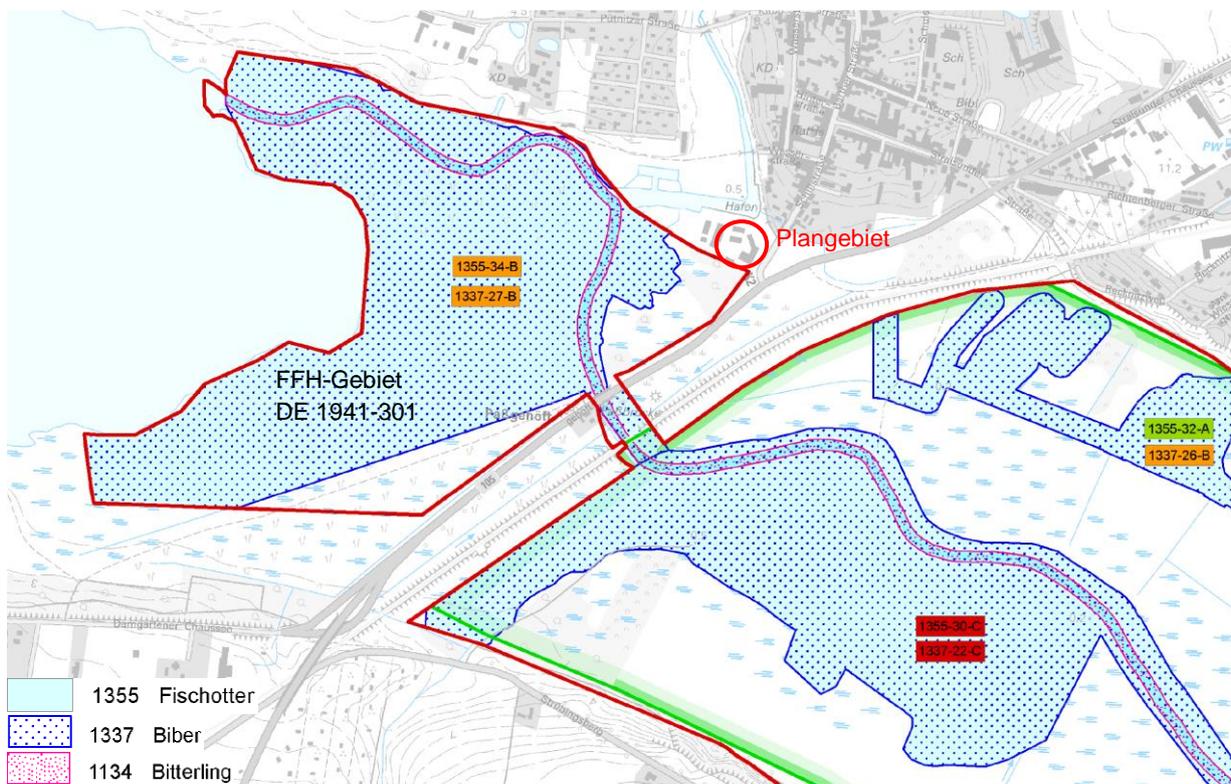


Abbildung 14: Habitats der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie gem. Managementplanung [6] – Karte 2b

5 Zusammenfassung

Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten beabsichtigt, ihren seit dem 22. November 2011 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 61 Sondergebiet „Hafen Damgarten“ zu ändern. Ziel der Änderung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnmobilstellplätze zu schaffen.

Das Plangebiet umfasst die bislang weitestgehend ungenutzten Freiflächen des SO 1 im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 61. Die ehemals im Plangebiet vorhandenen BHG-Gebäude wurden im Jahr 2015 abgebrochen, seitdem liegt das Gelände brach. Die ehemals bebauten Flächen des SO 1 werden durch regelmäßige Mahd kurzgehalten. Dadurch hat sich ein artenarmer Zierrasen ausgebildet. Die Zierrasenflur wird nicht nur durch intensive Mahd, sondern auch durch häufiges Wenden von Fahrzeugen mit Bootsanhängern und durch das Abstellen von Bootstrailern kurzgehalten. Das Plangebiet und der angrenzende Bereich des Hafens Damgarten befinden sich seit Jahrzehnten in menschlicher Nutzung, der Parkplatz und die Hafenanlage werden daher stark durch Angler und Wassersportler frequentiert.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Südlich an das Plangebiet grenzen das europäische Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und das FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ an. In einer Entfernung von etwa 140 m befindet sich südlich der Bundesstraße B 105 das Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“, und ca. 700 m westlich des Plangebietes das FFH-Gebiet DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“. Der Untersuchungsumfang wird auf die unmittelbar angrenzenden Schutzgebiete begrenzt, da aufgrund des geringen Änderungsumfanges, der begrenzten Projektwirkungen und der räumlichen Entfernung zu den Schutzgebieten DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ und DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nach der Vorprüfung ist auszuschließen, dass das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der angrenzenden Natura 2000-Gebiete führt. Aufgrund des geringen Änderungsumfanges, der Lage außerhalb der Schutzgebiete, der fehlenden Sichtbeziehungen/Scheuchwirkungen durch die bestehende Vegetation und Bebauung, die bestehenden Vornutzung und Vorprägung sowie der räumlichen Entfernung zu den geschützten Lebensräumen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln durch die Bebauungsplanänderung kann ausgeschlossen werden, da die Entfernung zwischen Plan- und Rastgebiet mit mindestens 650 m die natürliche, artspezifische Fluchtdistanz der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebietes DE 1542-401 übersteigt. Weiterhin sind der geringe Änderungsumfang, die geringen Projektwirkungen, die unzureichenden direkten Sichtbeziehungen und die Vorbeeinträchtigung durch die bestehenden Häfen Ribnitz und Damgarten mit den angrenzenden Nutzungen zu berücksichtigen.

Die Vorprüfung kommt damit zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und des FFH-Gebietes DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ offensichtlich und von vornherein auszuschließen sind.

6 Literaturverzeichnis

- [1] S. Schlacke, Hrsg., GK-BNatSchG - Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Köln: Carl Heymanns Verlag, 2017.
- [2] U. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan. Handreichungen für die kommunale Planung, Bonn, 2010.
- [3] „Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet "Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund",“ [Online]. Available: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_stdb/SPA_1542-401.pdf. [Zugriff am 02 08 2021].
- [4] „Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet "Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen",“ [Online]. Available: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ffh_stdb/FFH_1941-301.pdf. [Zugriff am 12 10 2021].
- [5] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern,“ 22 07 2021. [Online]. Available: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- [6] Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern; Nationalparkamt Vorpommern, Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen, 2012.
- [7] Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern; Nationalparkamt Vorpommern, Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1542-302 Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst, 2014.
- [8] A. f. Landwirtschaft, „Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet "Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund"“.
- [9] „Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet "Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst",“ [Online]. Available: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ffh_stdb/FFH_1542-302.pdf. [Zugriff am 02 08 2021].